



BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An das Bundesministerium für Justiz  
und Verbraucherschutz  
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37  
10117 Berlin

Per Mail: IIA3@bmjv.bund.de

## Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken  
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de  
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 19.12.2025

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen**

### **1. Einleitung**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf ausdrücklich. Er stellt einen notwendigen und folgerichtigen Schritt zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor der Verwendung sogenannter K.-o.-Tropfen dar und beseitigt eine durch die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung entstandene Schutzlücke.

Der BDK hat sich bereits am 6. November 2023 im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages (PA 14) zum Missbrauch der Chemikalie Gamma-Butyrolacton (GBL) als sogenannte K.-o.-Tropfen positioniert. Gegenstand der Anhörung war ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur Eindämmung des missbräuchlichen Einsatzes entsprechender Substanzen und zur Verbesserung des Schutzes potenzieller Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten

Bereits in dieser Stellungnahme hat der BDK deutlich gemacht, dass K.-o.-Tropfen aus kriminalpolizeilicher Sicht als besonders gefährliches Tatmittel einzuordnen sind und ihre Verwendung bei Sexual- und Raubdelikten regelmäßig eine strafshärfende Qualifikation rechtfertigt. Der nun vorgelegte Referentenentwurf greift diese Bewertung konsequent auf.

### **2. Anlass der Gesetzesänderung und Bewertung der Ausgangslage**

Der Referentenentwurf reagiert zutreffend auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2024, 3735 ff.), wonach über ein Getränk verabreichte narkotisierende Substanzen nicht als „gefährliche Werkzeuge“ im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB angesehen wurden Entwurf\_1\_RefE\_K.-o.-Tropfen (1)



Diese Rechtsprechung führte dazu, dass in der Praxis häufige Tatkonstellationen – insbesondere bei Sexualdelikten – lediglich dem Auffangtatbestand des § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB mit einer niedrigeren Mindeststrafe unterfallen, obwohl der Unrechtsgehalt der Tat dem eines besonders schweren sexuellen Übergriffs entspricht. Gleiches gilt für den Bereich der Raubdelikte nach § 250 StGB. Aus Sicht des BDK entstand dadurch eine systematisch nicht gerechtferigte und opferschutzrechtlich problematische Abwertung besonders gefährlicher Tatbegehung.

### **3. Warum die vorgeschlagene Klarstellung zwingend erforderlich ist**

#### **▪ K.-o.-Tropfen als gefährliches Tatmittel**

Die heimliche Verabreichung narkotisierender Substanzen führt regelmäßig zu Bewusstlosigkeit oder schwerer Sedierung, vollständigem Kontroll- und Erinnerungsverlust, erheblichen Gesundheitsgefahren (Aspirationsrisiken, Kreislaufinstabilität, Sauerstoffmangel).

Damit handelt es sich um Tatmittel, die objektiv geeignet sind, erhebliche gesundheitliche Schäden herbeizuführen. Der Aggregatzustand des Mittels ist aus kriminalistischer Sicht ohne Bedeutung; entscheidend ist allein die konkrete Gefährlichkeit und Zweckrichtung des Einsatzes. Die im Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung der Tatbestände um den Begriff des „gefährlichen Mittels“ trägt diesem Umstand Rechnung und entspricht der funktionalen Betrachtung von Tatmitteln im Strafrecht

#### **▪ Schließung einer strafrechtlichen Schutzlücke**

Die bisherige Fassung der §§ 177 und 250 StGB führte dazu, dass der Einsatz besonders heimtückischer und gesundheitlich hochriskanter Mittel strafrechtlich geringer bewertet wurde als der Einsatz klassischer Waffen oder Werkzeuge. Aus Sicht des BDK ist diese Differenzierung weder sachgerecht noch vermittelbar. Die Änderung stellt klar, dass auch solche Mittel, die mittelbar – etwa über ein Getränk – wirken, den Qualifikationstatbestand erfüllen, sofern sie eine erhebliche Gefahr für die körperliche Integrität begründen.

#### **▪ Stärkung des Opferschutzes und der Prävention**

Bereits 2023 hat der BDK darauf hingewiesen, dass die Verwendung von K.-o.-Tropfen mit einem erheblichen Dunkelfeld verbunden ist. Die schlechte Nachweisbarkeit, Erinnerungslücken der Betroffenen und fehlende statistische Abbildung in der PKS erschweren Ermittlungen erheblich. Gerade vor diesem Hintergrund ist es aus kriminalpolitischer Sicht geboten, die besondere Gefährlichkeit dieser Tatbegehung normativ klar abzubilden und deutlich zu sanktionieren. Der Referentenentwurf leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

#### **▪ Einordnung aus kriminalpolizeilicher Sicht**

Auch wenn keine valide bundesweite Fallzahl vorliegt, zeigen kriminalstrategische Auswertungen einzelner Länder, dass es sich um ein reales und relevantes Phänomen handelt. Die Schwere der Taten, nicht ihre statistische Häufigkeit, rechtfertigt die vorgesehene Qualifikation.



#### 4. Gesamtbewertung und Fazit

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich. Die vorgeschlagene Änderung schließt eine durch die BGH-Rechtsprechung entstandene Schutzlücke, stellt die Gleichwertigkeit gefährlicher Tatmittel klar, stärkt den Schutz von Opfern von Sexual- und Raubdelikten, erhöht die Rechtssicherheit für Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, und setzt langjährige Forderungen aus GMK-, IMK- und JM-Kontexten konsequent um.

Aus kriminalpolizeilicher Sicht handelt es sich um eine notwendige, sachgerechte und überfällige Klarstellung, die dem tatsächlichen Unrechtsgehalt der Taten Rechnung trägt.

Dirk Peglow  
Bundesvorsitzender

Denny Vorbrücken,  
Sprecher der  
Fachkommission Recht